

Abschrift

1 C 43/1943

(1 StS 23/43)

9.3.43

51

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Arbeiter J [] R [],
geboren am [], zur Zeit im Strafgefangenenlager I
Börgermoor (Ems),

wegen Verbrechen nach der VolksschädlingsVO u. a.,

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung
vom 9. März 1943, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze

und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Rensch,
Guth, Sponsel,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Richter

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts
nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts bei dem Landgericht in Duisburg
vom 20. November 1942 wird im Strafausspruch nebst den ihm inso-
weit zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; in diesem
Umfange wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an
die Vorinstanz zurückverwiesen. Die Fortdauer der Strafhaft wird
angeordnet.

Von Rechts wegen

Gründe

Gegen das genannte Urteil hat der Oberreichsanwalt zum
Strafausspruch die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben. Er hat bean-
tragt:

Auf=

Aufhebung des Urteils im Strafausspruch und Zurück=verweisung der Sache insoweit.

Der Nichtigkeitsbeschwerde ist stattzugeben, weil erhebliche Bedenken gegen den Strafausspruch bestehen. Nach dem § 1 Ges. zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. September 1941 - RGB1 I S. 549 - verfällt der gefährliche Gewohnheitsverbrecher der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern. Das Sondergericht hat das Vorliegen der ersten Voraussetzung verneint, weil der Schutz der Volksgemeinschaft auf andere Weise gewährleistet werden könne (UA. S. 12). Da das Sondergericht bei der Vielzahl der Straftaten des Angeklagten und bei der Stärke seines verbrecherischen Willens es für sicher hält, daß er auch in Zukunft den Rechtsfrieden erheblich stören werde (UA. S. 12), hat es offenbar mit jenem Satze zum Ausdruck bringen wollen, daß die Sicherungsverwahrung, die es angeordnet hat, ausreichen werde, um die Allgemeinheit vor neuen Straftaten des Angeklagten zu schützen. Damit hat es aber verkannt, daß dem Schutzgedanken, den der Gesetzgeber im § 1 Ges. vom 4. September 1941 bewußt dem Sühnegedanken vorangestellt hat, eine andere Bedeutung zukommt als nur die, die Allgemeinheit vor neuen Straftaten zu schützen. Bei der Beurteilung der Frage, ob das Schutzbedürfnis die Todesstrafe gegen den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher erfordert, muß der Wert oder der Unwert der Persönlichkeit des Täters ausschlaggebend berücksichtigt werden (RGSt Bd. 76 S. 91). Entscheidend ist, ob die gemeinschaftsschädliche Gesinnung des Täters unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Kriegszeit so gefährlich ist, daß das Fortleben des Täters für die Volksgemeinschaft unerträglich erscheint (RGUrt. v. 2. Oktober 1942, 4 D 383/42 = DR. 1942 S. 1781). Da das Sondergericht den Sachverhalt nicht unter diesem Gesichtspunkt aufgeklärt und geprüft hat, ist das angefochtene Urteil im Strafausspruch aufzuheben.

Auf Grund der bisherigen Feststellungen sei zu der Frage auf folgendes hingewiesen. Zur Zeit seiner letzten Straftaten war der Angeklagte 41 Jahre alt. Er stand also in einem Alter, in dem der deutsche Mann, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, unter den Kriegsverhältnissen Soldat ist oder schwere Kriegsarbeiten verrichtet. Im Gegensatz zu diesen Pflichten gegenüber der

Volks=